



Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Ballonen

– BPL –

Inhalt:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Allgemeines | 2 |
| 2. | Rechte und Bedingungen für Inhaber und Inhaberinnen einer BPL | 2 |
| 3. | Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Erfahrung für Inhaber einer BPL | 4 |

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Ballonen – BPL –

1. Allgemeines

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 unterschied bisher zwischen zwei Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Ballonen: der Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (Ballone) – LAPL(B) – und der Ballonpilotenlizenz – BPL.

Mit Anwendbarkeit der Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/357 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/395 werden seit dem 08.04.2020 Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Ballonen nur noch in Form einer BPL erteilt. Dabei gelten Lizenzen, welche vor dem 08.04.2020 gemäß Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ausgestellt wurden (sogenannte Teil-FCL-Lizenzen), als gemäß der Verordnung (EU) 2018/395 erteilt (auch als BFCL-Lizenz bezeichnet). Das bedeutet demnach, dass eine LAPL(B) ab dem 08.04.2020 als BPL fortbesteht. Eine Neuausstellung der Lizenz ist nicht zwingend erforderlich, kann aber auf Antrag vorgenommen werden.

Piloten und Pilotinnen von Luftfahrzeugen haben über alle durchgeführten Fahrten verlässliche detaillierte Aufzeichnungen zu führen (Fahrtenbuch). Die Fahrtenbuchführung für Piloten und Pilotinnen von Ballonen richtet sich seit 08.04.2020 nach BFCL.050 (Anhang III zur Verordnung (EU) 2018/395) in Verbindung mit den dazu von der EASA veröffentlichten Acceptable Means of Compliance (AMC). Die Vorschrift verlangt ausdrücklich eine Festlegung durch die zuständige Behörde. Um der Vorschrift nachzukommen, hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in NfL 2021-2-608 vom 23.04.2021 die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in NfL 2021-2-602 am 16.04.2021 veröffentlichten [„Grundsätze für die Aufzeichnung von Flugzeiten ...“](#) als die maßgebliche Form und Weise festgelegt.

2. Rechte und Bedingungen für Inhaber und Inhaberinnen einer BPL

Innerhalb einer BPL erfolgt eine Unterscheidung nach Ballonklassen und Ballongruppen.

Die Ballonklasse bezeichnet dabei die Kategorisierung von Ballonen nach Maßgabe der zur Aufrechterhaltung der Fahrt verwendeten Auftriebsmittel. Ballongruppen unterscheiden sich durch die Hüllenkapazität innerhalb der Klasse der Heißluftballone.

In Abhängigkeit davon, in welchem Luftfahrzeug die Ausbildung durchgeführt und die praktische Prüfung absolviert wurde, bestehen die Rechte von Inhabern und Inhaberinnen einer BPL zunächst darin, als verantwortlicher Pilot oder verantwortliche Pilotin (PIC) in Heißluftballonen der Gruppe A (Hüllenkapazität bis 3.400 m³) oder in Gasballonen tätig zu sein.

Lizenzenträge zu weiteren Ballonklassen und weiteren Ballongruppen innerhalb der Klasse der Heißluftballone werden auf Antrag und nach Erfüllung der in BFCL.150 aufgeführten Anforderungen vorgenommen.

Darüber hinaus dürfen Inhaber und Inhaberinnen einer BPL nur ohne Vergütung im nichtgewerblichen Betrieb tätig sein, solange sie nicht über eine Berechtigung für den

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Ballonen

– BPL –

gewerblichen Flugbetrieb verfügen. Von diesem Erfordernis ausgenommen sind Fahrten nach Artikel 3 Absatz 2 a) bis d) der Verordnung (EU) 2018/395 (Fahrten auf Kostenteilungsbasis, Wettbewerbs- und Schaufahrten etc., die bestimmten Anforderungen genügen).

Ungeachtet dessen dürfen Inhaber und Inhaberinnen einer BPL mit den Rechten eines / einer Lehrberechtigten – FI(B) – oder eines Prüfers / einer Prüferin – FE(B) – eine Vergütung erhalten für:

- die Durchführung von Fahrausbildung für die BPL;
- die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die BPL;
- die Durchführung von Schulungen, Prüfungen und Überprüfungen für die mit einer BPL verbundenen Rechte, Berechtigungen und Zeugnisse.

Die Erteilung der Berechtigung für den gewerblichen Flugbetrieb erfolgt auf Antrag unter Nachweis folgender Anforderungen (BFCL.215):

- Mindestalter 18 Jahre
- Fahrerfahrung von mindestens 50 Stunden sowie 50 Starts und Landungen als PIC
- Innehaben der Rechte für die Ballonklasse, in der die Rechte für den gewerblichen Flugbetrieb ausgeübt werden sollen
- erfolgreiche Absolvierung der praktischen Prüfung zum Nachweis der Befähigung für den gewerblichen Flugbetrieb in der jeweiligen Ballonklasse

Fesselausstiege mit Heißluftballonen dürfen von Inhabern und Inhaberinnen einer BPL nur dann durchgeführt werden, sofern sie über die entsprechende Berechtigung verfügen.

Die Erteilung der Berechtigung für Fesselaufstiege mit Heißluftballonen erfolgt auf Antrag unter Nachweis folgender Anforderungen (BFCL.200):

- Innehaben der Rechte für die Klasse der Heißluftballone
- Absolvierung von mindestens zwei Fesselaufstiegen mit Heißluftballonen als Schulungsfahrten mit einem / einer FI(B), welcher / welche selbst zu Fesselaufstiegen berechtigt ist.

Wollen Inhaber und Inhaberinnen einer BPL Ballonfahrten bei Nacht durchführen, bedürfen sie ebenfalls einer entsprechenden Berechtigung. Die Erteilung der Berechtigung zur Durchführung von Fahrten bei Nacht wird auf Antrag und unter Nachweis der Erfüllung der in BFCL.210 aufgeführten Anforderungen (zwei Schulungsfahrten bei Nacht mit einem / einer FI(B) von jeweils mindestens einer Stunde Dauer) vorgenommen.

Eine BPL ist unbefristet gültig. Für die Ausübung der mit der Lizenz verliehenen Rechte ist ein gültiges Tauglichkeitszeugnis erforderlich. Dabei ist ein LAPL-Tauglichkeitszeugnis ausreichend.

Die Ausübung der mit einer BPL verbundenen Rechte für die Zwecke der gewerblichen Beförderung von Fahrgästen mit Ballonen erfordert hingegen ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2. Auch die nichtgewerbliche Beförderung von Fahrgästen mit Ballonen erfordert ein gültiges Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, sofern sich mehr als vier Personen an Bord befinden (MED.A.030 c) Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011).

Eine BPL ist ICAO-konform, solange der Inhaber bzw. die Inhaberin der Lizenz über ein gültiges Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 verfügt. Verfügt der Inhaber oder die Inhaberin der BPL

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Ballonen – BPL –

hingegen lediglich über ein gültiges LAPL-Tauglichkeitszeugnis, ist die Lizenz nicht ICAO-konform. Die Ausübung der Rechte aus der Lizenz ist in dem Fall auf die Staaten beschränkt, welche die Verordnung (EU) 2018/395 anwenden.

Beabsichtigen Inhaber und Inhaberinnen einer BPL, Fahrten außerhalb des Gebietes der Europäischen Union unter Verwendung eines Luftfahrzeuges durchzuführen, welches in einem anderen Mitgliedsstaat als dem eingetragen ist, in dem die BPL erteilt wurde, ist Folgendes zu beachten:

- Die ICAO-Konformität der Lizenz muss gegeben sein, was zumindest ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 erforderlich macht.
- Die Lizenz muss unter Position XIII einen entsprechenden Lizenzeintrag über die automatische Validierung enthalten, welcher auf Antrag vorgenommen werden kann.
- Es muss die neueste Ausgabe der ICAO-Anlage zur automatischen Validierung von Lizenzen ausgedruckt oder in elektronischer Form mitgeführt werden.

Die v. g. ICAO-Anlage ist zu finden unter <https://www.easa.europa.eu/domains> -> *Aircrew & Medical* -> *Flight Crew Licensing*. Darin sind die ICAO-Registriernummer der Vereinbarung, mit der die automatische Validierung der Lizenzen anerkannt wird, sowie die Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, aufgeführt. Wie sich daraus ergibt, umfasst „das Gebiet der Union“ auch die weiteren Staaten, in denen die Verordnung (EU) 2018/395 Anwendung findet, wie die Schweiz, Norwegen und Island.

3. Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Erfahrung für Inhaber einer BPL

Bei Inhabern und Inhaberinnen einer BPL ist die Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte an keine feste Frist gebunden (mit Ausnahme der Prüferberechtigung). Die entsprechenden Rechte dürfen allerdings nur ausgeübt werden, sofern die jeweiligen Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung erfüllt sind (BFCL.160).

Inhaber und Inhaberinnen einer BPL dürfen die mit der Lizenz verbundenen Rechte nur dann ausüben, sofern sie in der jeweiligen Ballonklasse

- in den letzten 24 Monaten vor der geplanten Fahrt mindestens sechs Stunden Fahrzeit als PIC oder mit einem / einer FI(B) oder allein unter Aufsicht eines / einer FI(B) absolviert haben, einschließlich zehn Starts und Landungen und
- in den letzten 48 Monaten vor der geplanten Fahrt mindestens eine Schulungsfahrt mit einem / einer FI(B) durchgeführt haben

oder

- sie haben in den letzten 24 Monaten vor der geplanten Fahrt eine Befähigungsüberprüfung mit einem / einer FE(B) erfolgreich absolviert.

Inhaber oder Inhaberinnen einer BPL, die für das Führen von mehr als einer Ballonklasse qualifiziert sind, müssen neben den v. g. Anforderungen in den zurückliegenden 24 Monaten auf jeder weiteren Ballonklasse mindestens drei Stunden Fahrzeit als PIC oder mit einem / einer FI(B) oder unter Aufsicht eines / einer FI(B) absolviert haben, um die Rechte auch auf dieser Ballonklasse ausüben zu dürfen. Diese drei Fahrstunden können durch die erfolgreiche



Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Ballonen

– BPL –

Absolvierung einer Befähigungsüberprüfung mit einem / einer FE(B) in der jeweiligen Ballonklasse ersetzt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Inhaber und Inhaberinnen einer BPL, die für das Führen von Heißluftballonen qualifiziert sind, nur einen Ballon betreiben dürfen, welcher derselben Ballongruppe oder einer Gruppe mit geringerer Hüllengröße angehört, wie der Ballon, in dem die Schulungsfahrt bzw. die Befähigungsüberprüfung absolviert wurde. Fand hingegen die Schulungsfahrt bei Inhabern oder Inhaberinnen einer BPL mit Rechten für mehr als eine Ballonklasse in einer anderen Klasse als der der Heißluftballone statt, beschränkt sich die Rechteausübung auf die Gruppe A der Heißluftballone.

Inhaber und Inhaberinnen einer BPL, die über die Berechtigung für den gewerblichen Flugbetrieb verfügen, dürfen ihre Rechte für die gewerbliche Beförderung von Fahrgästen nur ausüben, sofern sie auch die folgenden Anforderungen erfüllen (BFCL.215):

- In den vorangegangenen 180 Tagen vor der geplanten Fahrt haben sie
 - mindestens drei Fahrten als PIC in einem Ballon absolviert, wovon mindestens eine Fahrt in einem Ballon der entsprechenden Klasse durchgeführt wurde oder
 - sie haben als PIC eine Fahrt in einem Ballon der entsprechenden Klasse unter der Aufsicht eines / einer für den gewerblichen Flugbetrieb mit Ballonen qualifizierten FI(B) absolviert.
- Darüber hinaus haben sie in den vorangegangenen 24 Monaten vor der geplanten Fahrt
 - im Rahmen einer Befähigungsüberprüfung in einem Ballon der entsprechenden Klasse gegenüber einem / einer FE(B) ihre Befähigung für die gewerbliche Beförderung von Fahrgästen mit Ballonen nachgewiesen oder
 - sie haben einen auf den gewerblichen Flugbetrieb mit Ballonen zugeschnittenen Auffrischungslehrgang bei einer zugelassenen oder erklärten Ausbildungsorganisation (ATO oder DTO) absolviert. Der Auffrischungslehrgang muss mindestens sechs Stunden Theorieunterricht und eine Schulungsfahrt in einem Ballon der jeweiligen Klasse mit einem / einer für den gewerblichen Flugbetrieb mit Ballonen qualifizierten FI(B) umfassen.

Ist die Berechtigung für den gewerblichen Flugbetrieb für mehr als eine Ballonklasse erteilt worden, muss die v. g. Anforderung innerhalb der vorangegangenen 24 Monate lediglich in einer Ballonklasse erfüllt werden, um die Rechte für den gewerblichen Flugbetrieb auch in den anderen Ballonklassen aufrecht erhalten zu können.

Für die Klasse der Heißluftballone gilt wiederum, dass die Ausübung der Rechte für den gewerblichen Flugbetrieb nur in einem Heißluftballon möglich ist, welcher derselben Ballongruppe oder einer Gruppe mit geringerer Hüllengröße angehört, wie der Ballon, in dem in den vorangegangenen 24 Monaten die Befähigungsüberprüfung bzw. die Schulungsfahrt absolviert wurde.